

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippeel Gumbinnen.

Inserionspreis
pro 3 geliebene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 21.

Ausgegeben Gumbinnen, 28. den Mai.

1910

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 368. Für den Amtsbezirk Kieselkehmen Nr. 15 des Kreises Gumbinnen habe ich den Gutsbesitzer Schmidtke in Kl. Dagen auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 13. Mai 1910.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 369. Die Kreissparkasse Gumbinnen gibt Darlehne auf Wechsel aus.

Gumbinnen, den 25. April 1910.

Der Vorstand.

Nr. 370. Es ist gewählt:

Für die **Gemeinde Neu-Magunischen**:
Besitzer Friedrich Feuerfenger zum Gemeindevorsteher.

Diese Wahl habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 20. Mai 1910.

Der Landrat.

Nr. 371. In der am 7. Mai d. Js. stattgefundenen Generalversammlung der Drainage-Genossenschaft Johannishthal ist der Gutsbesitzer Gauguin-Samohlen zum Vorsteher der genannten Genossenschaft auf einen dreijährigen Zeitraum gewählt und seine Wahl von mir bestätigt worden.

Zu Repräsentanten sind gewählt:

- 1) Besitzer Johann Ruhnke-Kutten,
- 2) " Subba-Wilpischen,
- 3) " Steiner-Schmulkehlen,
- 4) " Schlaugat-Schmulkehlen,

und als Stellvertreter

- 1) Besitzer Ludwig Ruhnke-Kutten,
- 2) " Girad-Schmulkehlen.

Gumbinnen, den 24. Mai 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Königl. Landrat.

Nr. 372. Der c. Amtsvorsteher des Amtsbezirks Prusisch-ten, Rechnungsrat Bläß hier selbst ist vom 26. d. Mts. ab auf die Dauer von 5 Wochen verreist.

Mit seiner dienstlicher Vertretung ist während dieser Zeit der Amtsvorsteher Ziegler hier selbst betraut.

Gumbinnen, den 24. Mai 1910.

Der Landrat.

Nr. 373. Der Rassenarzt der Gemeindefrankenasse, Dr. Kehler, verreist vom 21. Mai bis 3. Juli d. J. und wird während dieser Zeit von Sanitätsrat Dr. Hoffmann hier — Stallupönerstraße 8 — vertreten werden.

Gumbinnen, den 20. Mai 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
Königl. Landrat.

Nr. 374. Der Kreisierarzt, Veterinärarzt Verndt ist vom 23. Mai bis 2. Juli er. beurlaubt. Mit seiner Vertretung ist der Stabsveterinär Dennert beauftragt.

Gumbinnen, den 20. Mai 1910.

Der Landrat.

Nr. 375. Polizei-Verordnung betreffend die Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1889 wird unter Zustimmung des Provinzialrats, für den Umfang der Provinz Ostpreußen folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Der § 5 der Polizeiverordnung vom 21. Februar 1883 (Amtsblatt der Königlichen Regierungen Königsberg und Gumbinnen Stück 14) in der durch die Verordnung vom 21. Dezember 1897 (Amtsblatt Königsberg 1897 Stück 52, Amtsblatt Gumbinnen 1898 Stück 2) abgeänderten Fassung enthält folgenden Wortlaut:

Nach dem 15. Juni darf eingeschlagenes Kottannenholz (Nichtenhholz, *picca excelsa*) — ausgenommen unter 7 cm starkes Keisig — weder im Walde noch in einem bis zu 1 km von der Waldgrenze entfernten Umkreise unentrindet liegen bleiben oder gelagert werden.

Im Wasser lagerndes, **dabei zum größten Teil vom Wasser eingeschlossenes Holz** darf unentrindet bleiben.

Als „Käfer Fangbäume“ gefällte Kottannen dürfen mit zuvoriger schriftlicher Genehmigung des Landrats oder des benachbarten Königlichen Revierverwalters vorübergehend eine bestimmte Zeit lang unentrindet bleiben.

Für Kottannenholz in Privatwaldungen, welche durch Naturereignisse geworfen worden ist, hat der Landrat nach Anhörung von Sachverständigen die Zeit zu bestimmen, bis zu welcher das Entrinden stattfinden muß.

Königsberg, den 3. Mai 1906.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Um der infolge der Waldverwüstung durch die Nornie drohenden Gefahr einer weitgehenden Verbreitung des Nichtenborkenkäfers entgegenzutreten, ersuche ich die Polizeibehörden, die genaue Befolgung der erlassenen Vorschriften strenge zu kontrollieren.

Gumbinnen, den 20. Mai 1910.

Der Landrat.

Nr. 376. Revision der Schantgefäße betreffend.

Nach höherer Anordnung sollen die polizeilichen Revisionen des Rauminhalts der Schantgefäße alle 3 Jahre erfolgen. Die Revision ist in diesem Jahre erforderlich. Die **Stadtpolizei-Verwaltung und die Herren Amtsvorsteher** ersuche ich daher, in nächster Zeit die angeordnete Revision unter Benützung des Geißler'schen